

Aktiv 90 Selbsthilfegruppe Psychiatrieerfahrener aus Gronau

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Selbsthilfegruppe führt den Namen „**Aktiv 90** e. V. Selbsthilfegruppe Psychiatrieerfahrener aus Gronau“, nachfolgend SHG genannt.
- (2) Die SHG hat ihren Sitz in Gronau.
- (3) Das Geschäftsjahr der SHG ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck der SHG

- (1) Die SHG verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ihre Aufgaben durch Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sind:
 - Die Selbsthilfe durch gegenseitige Unterstützung zu fördern. Hierzu trifft sich die Gruppe in der Regel einmal wöchentlich zum Erfahrungs- und Informationsaustausch, zur Besprechung von Problemen, zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, zum Wiedererlangen von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, zum Schutz vor Wiedererkrankung, dem Schutz vor Vereinsamung durch Vermittlung neuer sozialer Kontakte und durch gemeinsame Unternehmungen. Die Mitglieder der SHG verpflichten sich, über die persönlichen Inhalte der Gruppentreffen Stillschweigen zu bewahren.
 - Aufklärung und Information über die schulmedizinischen und alternativen Therapie- und Heilmethoden bei psychischen Erkrankungen
 - Vorbeugung gegen Rückfälle durch Erkennen von Frühwarnzeichen und Krisenhilfe
 - Information über Patientenrechte und Hilfestellung
 - Information über das örtliche Psychoseseminar, die Pflege eines Webkataloges zur Psychiatrie und Selbsthilfe und die Ziele der SHG mit der Website www.aktiv-90.de im Internet
 - Kooperation im Sinne des Dialoges zwischen professionell Tätigen, Angehörigen und Betroffenen mit anderen Vereinen, Selbsthilfegruppen, dem Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen, dem Bipolar Selbsthilfe Netzwerk, dem Verein Horizont e.V. Förderverein psychosoziale Dienste Ahaus Gronau und dem Lukas-Krankenhaus Gronau
- (3) Die SHG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der SHG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der SHG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der SHG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SHG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der SHG erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der SHG weder etwa eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das SHG-Vermögen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der SHG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der SHG an Horizont e.V. Förderverein psychosoziale Dienste Ahaus Gronau, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von SHG-Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Finanzierung

Die SHG finanziert sich durch: Mitgliedsbeiträge, Finanzierung durch die Krankenkassen nach § 20 Abs. 4 SGB V, Spenden, Öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die SHG hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder
- (2) Mitglieder sind zunächst die Teilnehmer der Versammlung, die diese Satzung beschließen
- (3) Mitglied der SHG können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die SHG in ihren Zielen und Bestrebungen zu unterstützen
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der ORGA-Treff entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Lehnt der ORGA-Treff die Aufnahme als Mitglied ab, entscheidet auf Antrag des Antragstellers die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die SHG besteht nicht.
- (5) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit und Zwecke der SHG gemäß § 2 der Satzung durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Korporative Mitglieder können rechtlich selbständige gemeinnützige SHGs und Organisationen sein, die bereit sind, die Interessen und Ziele der SHG zu fördern und zu unterstützen. Jedes korporative Mitglied ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung der SHG vertreten, die durch ein bevollmächtigtes Mitglied des korporativen Mitglieds ausgeübt wird.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus der SHG.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des ORGA-Treffs von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die SHG-Interessen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des ORGA-Treffs aus der SHG ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, das gröblich gegen die Interessen der SHG, z. B. das Gebot der Verschwiegenheit, verstößt. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich dem ORGA-Treff gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des ORGA-Treffs steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung der laufenden Kosten wie z. B. für Telefon, Porto und Fotokopien jährliche Mindestbeiträge erhoben; ihre Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der ORGA-Treff ist berechtigt, aufgrund eines begründeten Antrags die Stundung des Beitrags zu gewähren, Teilzahlung zu gestatten oder die Beitragsstellung ganz zu unterlassen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe der Selbsthilfegruppe

Organe der SHG sind

- a) der Vorstand
- b) ORGA-Treff (Organisations-Treff), bestehend aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, und zwar den beiden Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der SHG. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten die SHG gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die SHG entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet erhalten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder beauftragen, besondere Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des monatlichen ORGA-Treffs (Organisations-Treffs)
- b) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes
- c) Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Position des Kassierers soll möglichst mit einer in Kassenführung erfahrenen Person besetzt werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur SHG-Mitglieder. Bei der Wahl ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

(3) Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereint werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Das Ersatzmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch Wahl gemäß Abs. (1) für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.

* Die im Text aufgrund der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Form (z.B. Kassierer) schließt die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 10 ORGA-Treff (Organisations-Treff)

(1) Der ORGA-Treff (Organisationstreff) besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern der SHG. Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen des ORGA-Treffs teilzunehmen. Die Sitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt.

(2) Der ORGA-Treff wird von einem der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich während der wöchentlichen Gruppentreffen einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der ORGA-Treff ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes SHG-Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der ORGA-Treff wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Beschlüsse des ORGA-Treff sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit des ORGA-Treffs, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(6) Ein ORGA-Treff-Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Die Aufgaben des ORGA-Treffs sind:

- a) Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 der Satzung
- b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
3. Wahl des Kassenprüfers und eines Vertreters für das nächste Geschäftsjahr und
4. Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes für jeweils 2 Jahre;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der SHG;
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des ORGA-Treffs;

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Vertreter auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Frist gilt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der SHG bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der SHG eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (8) Eine Änderung des Zwecks der SHG kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der SHG es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung der SHG

Die Auflösung der SHG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die SHG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.10.2007 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 29. April 2004.